

Promotionsordnung

für die

Verleihung des Doktorgrades

an der

Technischen Hochschule Carolo-Wilhelmina

zu

Braunschweig

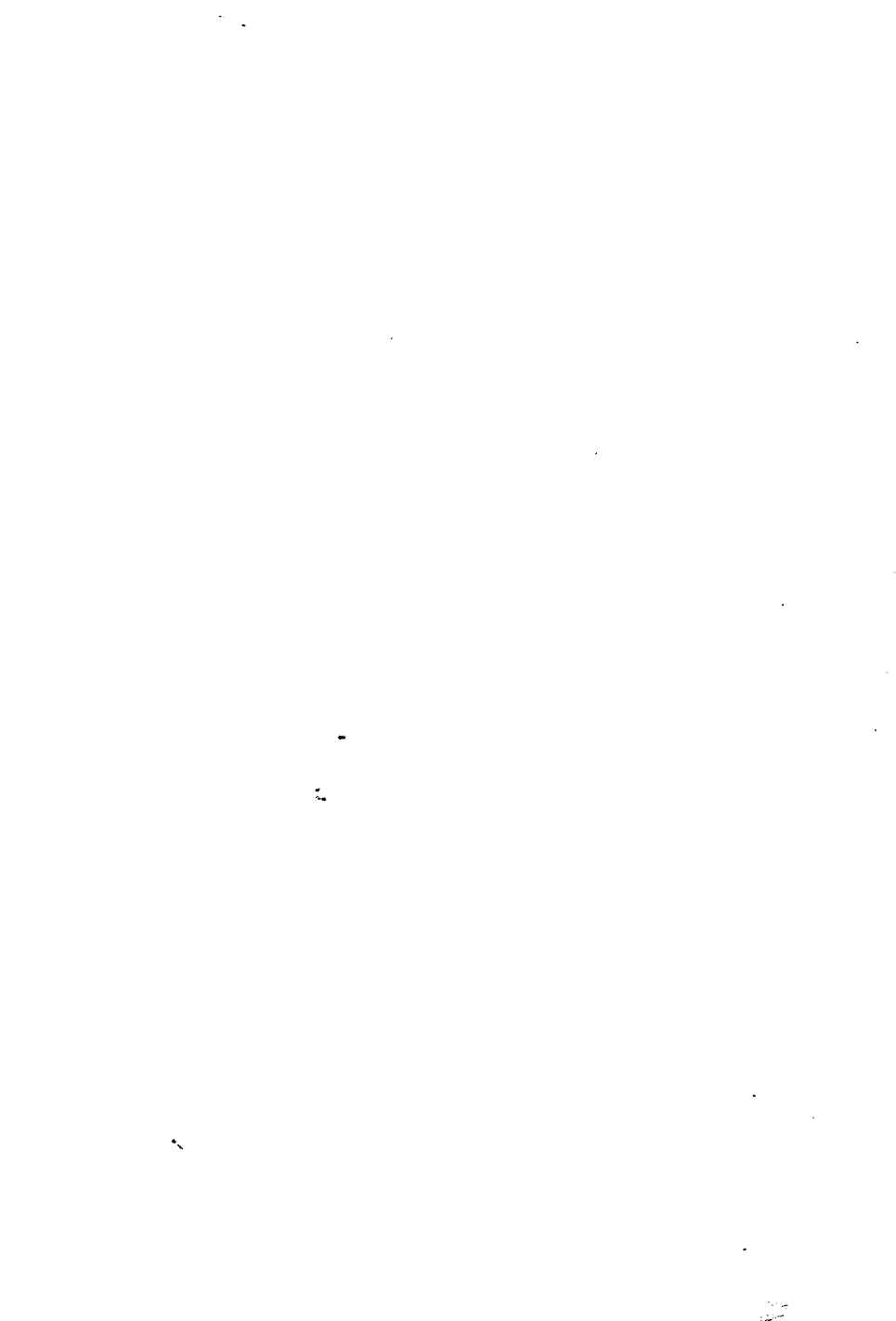
Genehmigt durch Erlaß des Herrn Reichsministers
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
vom 1. Oktober 1941 — WA 2134/41



1 9 4 4

Druck bei E. Appelhans & Co., Braunschweig

Technische
Hochschule
476



Die Fakultäten der Technischen Hochschule Braunschweig haben das Recht, den Grad eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.) und den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) zu verleihen, und zwar verleihen die Fakultäten für Bauwesen und Maschinenwesen den Dr.-Ing. und die Fakultät für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer den Dr. rer. nat.

§ 1

Für die Durchführung des Promotionsverfahrens wird verlangt:

1. Beibringung des Reifezeugnisses einer anerkannten deutschen höheren Schule oder eines für die Zulassung zum Studium als gleichwertig anerkannten Zeugnisses.
2. Nachweis von mindestens zwei Studien- bzw. Assistenten- semestern an der Technischen Hochschule Braunschweig. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann von dieser Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion mit Zustimmung des Dekans abgesehen werden.
3. a) Für die Zulassung zur Promotion zum Dr.-Ing. der Nachweis des Bestehens der Dipl.-Ing.-Prüfung an einer deutschen Technischen Hochschule oder einer deutschen Bergakademie.
3. b) Für die Zulassung zur Promotion zum Dr. rer. nat. der Nachweis des Bestehens der jeweils vorgeschriebenen Diplom-Hauptprüfung bzw. der wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen, der pharmazeutischen Prüfung, der Nahrungsmittelchemikerhauptprüfung oder der chemischen Verbandshauptprüfung an einer deutschen Technischen Hochschule, Universität oder Bergakademie. Nur in besonderen Fällen kann der Dekan der Fakultät für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer eine Ausnahme von dieser Voraussetzung gewähren.

Sofern eine akademische oder staatliche Abschlußprüfung für das für die Promotion gewählte Fach nicht

besteht, ist als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion der Nachweis eines 7-semesterigen Studiums an einer deutschen Technischen Hochschule, Universität oder Bergakademie erforderlich.

Studiensemester an einer anderen deutschen Hochschule werden voll angerechnet, wenn die Studienfächer, für welche die Anrechnung beansprucht wird, an den verschiedenen Hochschulen entsprechend vertreten sind. Trifft letzteres nicht zu, so entscheidet über die Anrechnung nach Lage des Einzelfalles der Dekan.

4. Einreichung einer in deutscher Sprache abgefaßten und in Maschinenschrift geschriebenen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) in druckfertigem Zustande, die die Befähigung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten erweist.

Das Thema der Dissertation muß technische oder naturwissenschaftliche Fragen behandeln.

Eine Diplomarbeit, ebenso eine für eine andere Prüfung benutzte oder schon veröffentlichte Arbeit kann nicht als Doktor-Dissertation benutzt werden.

5. Zahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von RM 200.—.

Die Zulassung von Ausländern zur Promotion bedarf der Genehmigung des Reichserziehungsministers.

§ 2

Das Gesuch um Verleihung des Doktorgrades ist schriftlich an den Dekan der zuständigen Fakultät zu richten und im Sekretariat der Technischen Hochschule einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers,
- ~~2. der Nachweis der deutschblütigen Abstammung des Doktoranden, gegebenenfalls auch der Ehefrau (Ehemannes),~~
3. die Schriftstücke und Zeugnisse in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift, die nach § 1 verlangt werden,
4. die druckfertige Dissertation mit einer Erklärung, daß der Bewerber die Arbeit selbständig verfaßt, die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben hat und die Arbeit noch nicht veröffentlicht ist,

5. die Versicherung, daß die Dissertation einer anderen Hochschule oder Universität bisher nicht eingereicht wurde und eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche,
6. ein amtliches Führungszeugnis,
7. eine Quittung der Hochschulkasse über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
8. für Bewerber bei der Fakultät für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer ein Prüfungsplan.

§ 3

Der Dekan bestimmt für die Prüfung der Dissertation einen oder mehrere Richter, in der Regel zwei, den Haupt- und Mitrichter. Bei Dissertationen über Grenzgebiete zwischen zwei Fakultäten kann einer der beiden Richter einer anderen Fakultät angehören; in einem solchen Falle erfolgt die Ernennung im Benehmen mit dem Dekan der anderen Fakultät. Weiter bestimmt der Dekan auch den Prüfungsausschuß. In der Regel sind der Anreger, der Hauptrichter und der Mitrichter der Arbeit zur mündlichen Prüfung hinzuzuziehen. Den Vorsitz im Prüfungsausschuß führt entweder der Dekan oder ein von ihm besonders ernannter Vorsitzter.

Dissertationen anzulegen, zu betreuen und zu beurteilen sind nur Mitglieder des Lehrkörpers einer deutschen Hochschule berechtigt. Diese haben, soweit sie nicht dem betreffenden Fakultätsausschuß der Technischen Hochschule Braunschweig angehören (z. B. auch Dozenten, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren), dann in dem Promotionsverfahren die Rechte eines Mitgliedes dieses Fakultätsausschusses und erstatten in der Regel den ersten Bericht. Der Hauptrichter muß in einem solchen Falle stets ein planmäßiger Professor der Fakultät sein, bei der die Promotion durchgeführt wird. Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Absatzes bedürfen der Genehmigung durch den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Arbeiten, die von Studierenden vor oder unmittelbar nach Abschluß des Studiums außerhalb der Hochschule in der Industrie angefertigt werden, sind nur dann als Dissertationen anzuerkennen, wenn das Thema und die Art der Durchführung

der Arbeit vorher mit einem Hochschullehrer vereinbart worden und diesem die Aufsicht über die Durchführung der Arbeit zugestanden worden ist. Ausgenommen sind diejenigen Arbeiten, die nach längerer (mindestens einjähriger) Tätigkeit in der Praxis zum Abschluß gebracht werden.

§ 4

Die durch den Dekan bestimmten Berichte erstatten ein begründetes Gutachten und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit. Im ersten Fall schlagen sie sogleich das Prädikat der Arbeit vor; als Noten gelten: „genügend“, „gut“, „sehr gut“, „mit Auszeichnung“.

Haben die Berichte vorgeschlagen, die Arbeit anzunehmen, so veranlaßt der Dekan den Fortgang der Prüfung. Die Dissertation nebst dem Gutachten wird bis zum Vortag der mündlichen Prüfung zur Einsichtnahme der Fakultätsmitglieder ausgelegt, denen Name des Promovenden, Titel der Dissertation, Namen und Noten der Berichte sowie Termin der mündlichen Prüfung rechtzeitig mitzuteilen sind.

Den Mitgliedern der Fakultät steht das Recht zu, beim Dekan Einspruch gegen die Beurteilung der Arbeit zu erheben. In diesem Falle entscheidet der Dekan, ob dieser Einspruch auf die weitere Durchführung der Promotion Einfluß gewinnen soll oder nicht.

Hat ein oder haben beide Berichte die Ablehnung der Arbeit empfohlen, so läßt der Dekan den Mitgliedern der Fakultät eine Mitteilung hierüber zugehen mit dem Bemerkens, daß die Arbeit im Dekanat für die Dauer von vier Wochen ausliegt.

Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn nach Ablauf der Frist Mitglieder des Fakultätsausschusses gegen das ablehnende Gutachten keinen Einspruch erhoben haben.

Ist ein begründeter Einspruch gegen die Ablehnung erfolgt, so entscheidet der Dekan über eine erneute Prüfung der Arbeit, für die er Gutachter auch außerhalb der Fakultät auffordern darf. Die endgültige Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit nach der erneuten Prüfung trifft dann der Rektor nach Anhören des Dekans und der für die Arbeit ernannten Berichte.

Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

Eine abermalige Bewerbung um die Verleihung des Doktorgrades mit einer neuen oder verbesserten Arbeit kann nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres erfolgen.

Eine zurückgewiesene Dissertation kann auch bei einer anderen Fakultät zum Zwecke der Promotion nicht wieder vorgelegt werden; bei späteren erneuten Anträgen auf Zulassung zur Promotion an derselben oder einer anderen Fakultät unter Vorlage einer neuen oder verbesserten Arbeit ist in jedem Falle Mitteilung von dem vorhergegangenen fehlgeschlagenen Versuch unter Angabe des Zeitpunktes und der Fakultät sowie des Themas der abgelehnten Arbeit zu machen.

§ 5

Die Zurücknahme eines Promotionsgesuches ist so lange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 6

Der Promovend hat eine mündliche Prüfung abzulegen. Den Vorsitz führt der Dekan bzw. der von ihm benannte Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Zu der mündlichen Prüfung hat außer den Mitgliedern der Fakultät jeder Lehrer einer deutschen Technischen Hochschule, Universität oder Bergakademie Zutritt.

Bei der Promotion zum Dr.-Ing. bezieht sich die mündliche Prüfung auf das Fachgebiet, dem die Dissertation entnommen ist. Sie dauert mindestens eine Stunde; im übrigen entscheidet der Vorsitzende über die Dauer der Prüfung und über die Frage, wie lange jeder der Berichter zu prüfen hat.

Bei der Promotion zum Dr. rer. nat. ist in dem Fachgebiet der Dissertation und in zwei anderen vollwertigen Fächern zu prüfen. Der zu Prüfende hat in seinem Promotionsgesuch vorzuschlagen, in welchen Fächern er geprüft sein will, doch muß sein Vorschlag von dem Dekan der Fakultät genehmigt sein. Die Prüfung soll mindestens zwei Stunden dauern, wovon die Hälfte dieser Zeit auf das Fachgebiet der Disser-

tation zu verwenden ist. Über die Prüfung gibt jeder Prüfende ein Protokoll zu den Promotionsakten. Er bezeichnet kurz die dem Kandidaten vorgelegten Fragen, den allgemeinen Gang der Prüfung und den Umfang, in dem sich der Kandidat unterrichtet gezeigt hat.

Der Termin der mündlichen Prüfung liegt frühestens vier Wochen nach der Abgabe der Arbeit. Wird der einmal festgesetzte Termin ohne triftige Entschuldigung versäumt, so gilt die Meldung als erloschen.

Die Noten und das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung sind: „genügend“, „gut“, „sehr gut“, „mit Auszeichnung“. Das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung wird durch den Vorsitz nach Anhören des Prüfungsausschusses festgestellt und zu Protokoll gegeben. Wird von dem Promovenden in einem oder mehreren Prüfungsfächern die Note „genügend“ nicht erreicht, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

Nach Beendigung der Prüfung setzt der Prüfungsausschuß die Gesamtnote für die schriftliche und mündliche Prüfung fest. Als Prädikat kommen in Frage: „genügend“, „gut“, „sehr gut“, in seltenen Fällen „mit Auszeichnung“.

Die Gesamtnote trägt der Vorsitz in das Protokoll ein, welches von dem Vorsitz und einem der Prüfer, möglichst dem Hauptberichter, zu unterzeichnen ist. Der Vorsitz eröffnet dem Bewerber zugleich im Namen der Fakultät das Ergebnis der Prüfung und weist ihn bei bestandener Prüfung auf die Bestimmungen der §§ 7 und 8 hin.

Wurde die mündliche Prüfung als nicht bestanden erklärt, so kann die Prüfung nach Ablauf einer vom Dekan festzusetzenden Mindestfrist unter nochmaliger Zahlung der Hälfte der Prüfungsgebühr einmal wiederholt werden. Die Dauer dieser Frist soll mindestens sechs und höchstens zwölf Monate betragen.

§ 7

Die Führung des Doktorgrades ist erst nach Aushändigung des Diploms zulässig. Dieses wird ausgehändigt, wenn die vom Dekan festgesetzte Anzahl von Druckexemplaren (in der Regel 200) der als Dissertation anerkannten Schrift eingereicht ist. Diese sind innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung von

der bestandenen Prüfung an die Fakultät abzuliefern. Versäumt der Kandidat diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Gebühren. Der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung der Dissertations-Exemplare bis höchstens um ein Jahr verlängern. Der Antrag muß rechtzeitig gestellt und gehörig begründet sein. Die eingereichten Abdrucke müssen ein besonderes Titelblatt tragen, auf dem die Abhandlung unter Nennung der Namen der Berichter und des Datums der Einreichung der Dissertation und der mündlichen Prüfung ausdrücklich bezeichnet ist als: „Von der Fakultät für der Technischen Hochschule Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig zur Erlangung des Grades eines Doktor-Ingenieurs (Doktors der Naturwissenschaften) genehmigte Dissertation“ (Muster s. Anl. 1). Ferner müssen die eingereichten Abdrucke einen kurzen Lebenslauf des Promovenden enthalten.

TH.
weig

Erscheint eine Dissertation ihrem wissenschaftlichen Wert nach für eine anderweitige Veröffentlichung in besonderem Maße geeignet, so kann der Dekan ausnahmsweise die Veröffentlichung in einer bekannten und verbreiteten Zeitschrift oder als selbständiges Buch gestatten. In diesem Falle ist die Dissertation in der betreffenden Zeitschrift oder in dem Buch als solche durch Eindruck der Ziffer D 84, die die Technische Hochschule Braunschweig im Bibliotheksverkehr führt, zu kennzeichnen. Außerdem sind 50 Exemplare der in dieser Form gedruckten Arbeit an die Fakultät abzuliefern.

Vor der Drucklegung sind in jedem Falle die Korrekturbogen einschließlich Titelblatt und Lebenslauf dem Hauptberichter zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Die Promotion wird durch Aushändigung des Diploms vollzogen. Als Zeitpunkt für die Ausfertigung des Diploms ist der Tag maßgebend, an dem die Pflichtexemplare der Dissertation bei der Fakultät eingegangen und damit sämtliche Promotionsleistungen erfüllt sind. Von diesem Zeitpunkt ab beginnt das Recht der Führung des Doktorgrades. Die Bezeichnung „Dr. des.“ (Doktor designatus) vor Vollziehung der Promotion zu führen, ist unzulässig.

Das Diplom wird in deutscher Sprache ausgefertigt und mit dem kleinen Reichssiegel der Fakultät versehen. Es wird vom Rektor und Dekan eigenhändig unterzeichnet (Muster s. Anlage 2). Bei Ausländern kann auf Antrag neben dem Diplom in deutscher Sprache ein solches in lateinischer Sprache ausgefertigt werden.

Ein Abdruck des Diploms wird 14 Tage lang am Schwarzen Brett ausgehängt.

§ 9

Die Promotionsgebühr wird mit der Meldung zur Promotion fällig. Sie kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Herrn Braunschweigischen Ministers für Volksbildung ermäßigt oder erlassen werden. Voraussetzung hierfür ist neben besonderer Befähigung zu wissenschaftlichen Arbeiten Bedürftigkeit und politische Zuverlässigkeit. Stundung oder Rückerstattung der Promotionsgebühr ist nicht möglich.

§ 10

Die Fakultät kann gemäß den allgemeinen Richtlinien des Reichserziehungsministers den Grad eines Doktor-Ingenieurs bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. e. h. bzw. Dr. rer. nat. h. c.) verleihen.

Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung des hierfür ausgefertigten Diploms, in welchem die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 11

Das Doktordiplom kann zu bestimmten Zeitpunkten erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen und nationalpolitischen Verdienste oder auf die besonders enge Verknüpfung des Jubilars mit der Hochschule angebracht erscheint. Der Dekan veranlaßt dann die Erneuerung nach Anhören der Fakultät.

§ 12

Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, daß sich der Bewerber bei Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder daß wesentliche

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen sind, so kann der Dekan die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Gegen die Entscheidung des Dekans ist innerhalb vier Wochen nach der Bekanntgabe Beschwerde an den Reichserziehungsminister zulässig.

§ 13

Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt auf Grund der allgemeinen Erlasse des Reichserziehungsministers bzw. auf Grund des Gesetzes über die Führung akademischer Grade sowie der zu seiner Durchführung ergehenden Verordnungen und Erlasse. Danach kann ein Doktorgrad wieder entzogen werden.

1. wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise angenommen worden sind;
2. wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war;
3. wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten des Tragens eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat. Dasselbe gilt auch für die Ehrenpromotionen.

Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft.

Titelblatt
(Muster)

Thema:
.

Von

.

aus

Von der Technischen Hochschule Carolo - Wilhelmina zu
Braunschweig zur Erlangung des Grades eines Doktor-
Ingenieurs genehmigte Dissertation

Eingereicht am

Mündliche Prüfung am

Berichter: Professor

Mitberichter: Professor

1941
(Druckjahr)

Titelblatt
(Muster)

Thema:

.

Von

.

aus

Von der Technischen Hochschule Carolo - Wilhelmina zu
Braunschweig zur Erlangung des Grades eines Doktors
der Naturwissenschaften genehmigte Dissertation



Eingereicht am

Mündliche Prüfung am

Berichter: Professor

Mitberichter: Professor

1941
(Druckjahr)

Die Fakultät für
der Technischen Hochschule Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig

verleiht unter dem Rektorate
des ordentlichen Professors de

.

und unter dem Dekanate
des ordentlichen Professors d

.

Herrn Dipl.-Ing.

aus

den Grad eines Doktor-Ingenieurs,
nachdem er im ordnungsmäßigen Promotionsverfahren
durch die Dissertation

.....

.....

sowie durch die mündliche Prüfung seine wissenschaftliche
Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.

erhalten hat.

Braunschweig, den

Der Rektor:

Der Dekan:

**Die Fakultät
für Naturwissenschaften und Ergänzungsfächer
der Technischen Hochschule Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig**

verleiht unter dem Rektorate
des ordentlichen Professors de

.

und unter dem Dekanate
des ordentlichen Professors d

.

Herrn

aus

den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften,
nachdem er im ordnungsmäßigen Promotionsverfahren
durch die Dissertation

.....
.....

sowie durch die mündliche Prüfung seine wissenschaftliche
Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.

erhalten hat.

Braunschweig, den

Der Rektor:

Der Dekan:

FIG047. 8867. 1000. XI. 44.